

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

27 (2.7.1835)

Durlacher Wochenblatt.

(Dessen Htes Halbjahr wird mit dieser Nummer anfangend, wie bisher fortgesetzt.)

Donnerstag

N^{ro.} 27.

den 2. July 1835.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Eröffnung des Hebammenunterrichtes zu Heidelberg betr.

Da der zweite Lehrkurs für angehende Hebammen am 1. August d. J. seinen Anfang nehmen wird, so werden die resp. vorgesetzten Behörden derjenigen Amtsbezirke, aus welchen die Schülerinnen bestimmt sind, in der hiesigen Hebammenschule unterrichtet zu werden, hiervon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit die Verfügung getroffen werde: daß in den Ortschaften, wo Hebammen fehlen, taugliche Subjecte zur Erlernung der Hebammenkunst gewählt, und zum Unterrichte an die Unterzeichnete gewiesen werden; wobei man glaubt, den Wunsch nicht unterdrücken zu dürfen, daß:

- 1) bestehender hohen Verordnung gemäß, bei der Wahl der Schülerinnen neben dem sittlichen Betragen vorzüglich auf die erforderlichen Geistesanlagen und darauf gesehen werde, daß die zu wählenden Personen nicht über dreißig Jahre alt sind, und
- 2) daß (zur Verhütung von Mißverständnissen und zur Ersparung unnöthiger schriftlichen Verhandlungen) den Schülerinnen vor deren Absendung in den Unterricht von ihren resp. Gemeinden bestimmt werden möge, was sie zur Bestreitung von Kost, Logis und sonstiger Bedürfnisse pro Tag zu beziehen haben.

Heidelberg den 15. Juny 1835.

Der Vorstand der Großh. Hebammenschule.
Rägeli.

Nr. 12456. Die Burgermeisterämter werden angewiesen, vorstehende Aufforderung genau zu vollziehen und vorkommenden Falls sich darnach zu richten.

Nro. 13408. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß Leute sehr häufig, wenn sie, zu Heimzahlung aufgekaufter Kapitalien, andere gleich große Kapitalien aufzunehmen genöthigt sind, für diese neue Kapitalien auch frische Obligationen fertigen lassen. Hierdurch entstehen nicht selten nicht unbedeutende Kosten für diese Leute, welche durch das einfache Rechtsgeschäft, daß der Gläubiger, welchem das Kapital heimbezahlt wird, dem

andern Gläubiger, bei welchem das heimzahlende Kapital aufgenommen wird, — die bestehende Pfandurkunde mit allen darauf haftenden Rechten geradezu abtritt, und diese Abtretung auf der Pfandurkunde selbst beurkundet, diese Cession kostet nichts, als etwa die Vormerkung des neuen Gläubigers im Pfandbuch, während im andern Fall, abgesehen von der Zeitverschwendung — viele Kosten aufgewendet werden müssen.

Im Interesse der Schuldner nimmt man Veranlassung, die Burgermeister aufzufordern, in vorkommenden Fällen die Leute über diese einfache Manipulation zu belehren, um ihnen hierdurch Zeit und Kosten zu ersparen.

Durlach den 25. Juny 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 13487. Gebühren der Amtsbothen für Privatbriefe.

Die von den Gemeinden bezahlte Amtsbothen haben die Verfügungen etc. der Staatsbehörden an die Gemeinden, und die Berichte etc. dieser an den dazu bestimmten Tagen an die Staatsbehörden zu überliefern, für Privatbriefe aber 2 fr. vom Stück zu beziehen, wofür sie zugleich das Porto bei der Post vorzuschießen haben, für größere Paquete haben sie verhältnismäßigen Taglohn zu fordern. Zu Ueberbringung von Geldern und Geldeswerth, sind sie nicht legitimirt, im Gegentheil ist ihnen dieses ausdrücklich untersagt, und es kann daher, wenn ein Private ihnen solches doch anvertraut, irgend eine Garantie nicht geleistet werden, sondern solches geschieht lediglich auf eigenes Risiko.

Durlach den 27. Juny 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 13488. Die Genehmigung der Verträge wegen Versorgung der Minderjährigen betr.

Es war früher und vor Einführung des Landrechts üblich, alle die Minderjährige betreffende Verträge über ihre Versorgung, Erziehung, Unterbringung in die Lehre etc. etc. der obervormundschaftlichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen, so geschieht es denn jetzt noch sehr häufig, daß von Gemeinderäthen, TheilungsScribenten, ja den Vormündern selbst, die hierdurch eine Verantwortlichkeit gerne von sich abwälzen, solche Verträge zur vormundschaftlichen Genehmigung hier vorgelegt werden.

Da nun aber dieß nach LandrechtSatz 450. durch-
aus unndthig ist, indem es in der Pflicht wie in
der Befugniß des Vormundes steht, sowohl für die
Person als das Vermögen des Mündels zu sorgen,
und jene Sorge die ganze Erziehung, Körperliche wie
geistige umfaßt, zur Erziehung aber die Befähigung
für einen bestimmten Lebensberuf gehört — so hat
künftig die Einholung einer obervormundschaftlichen
Genehmigung um so mehr zu unterbleiben, als die
Summe der jährlich möglichen Ausgabe für den
Minderjährigen gleich beim Eintritt der Vormund-
schaft — je nach dem VermögensErtrag — durch
Waisengericht und Amtsrevisorat, — festgesetzt wer-
den muß (L. N. S. 454. im Vergleiche mit Reg. Bl. de
1809 Nr. 53.) und dafür lediglich der Pfleger selbst
verantwortlich und haftbar bleibt, ohne daß diesel-
tige Stelle seine Verantwortlichkeit ihm abnehmen
kann und will.

Die Bürgermeisterämter wollen hievon sämtliche
Vormünder und Waisengerichte in Kenntniß setzen
und sich selbst, wie die Theilungsbehörden darnach
richten.

Zugleich macht man bei diesem Anlaß auf die
Verordnung im Reg. Bl. de 1855 Nr. 14. hinsicht-
lich der Bestandverträge über die Liegenschaf-
ten der Minderjährigen aufmerksam, wornach der
Pfleger mit Einwilligung des Waisengerichts Ver-
pachtungen auf jährige oder kürzere Aufkündigung
durch Privatvertrag ohne diese jährige Auf-
kündigung aber in ö f f e n t l i c h e r S t e i-
g e r u n g vornehmen darf, ohne daß es einer
obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf — die
nur dann einzuholen ist, wenn er aus freier Hand
verpachten will, und zwischen ihm und dem Wai-
sengericht verschiedene Meinungen obwalten, oder
wenn der Pfleger einen Bestandvertrag aus freier
Hand in andern als obigen Fällen abschließen will.

Durlach den 27. Juny 1855.
Großherzogliches OberAmt.

D i e b s t a h l.

Nr. 15,059. Behufs der Fahndung bringen wir
zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Nacht vom
18. auf den 19. d. M. in Wolfartsweier nachfol-
gende Gegenstände aus einer verschlossenen Truhe
und aus einer gleichfalls verschlossenen Commode
entwendet wurden:

- 1) ein neues blaügestreiftes trüche-
nes Unterbett, gehörig gefüllt mit
neuen Federn 18 fl. 20 fr.
- 2) 23 Ellen Eblsch, mit blauen sich
durchkreuzenden Streifen, welche
in der Mitte mit 2 weißen Fä-
den durchschnitten sind 10 fl. 44 fr.
- 3) ein neues Kopfkissen, gleichfalls
mit neuen Federn gefüllt 5 fl. 20 fr.
- 4) circ. 25 Ellen rothcarirter Eblsch,
theils vom nemlichen No-
del wie der obige, theils klein
gewirfelt 11 fl. 40 fr.

5) circa 9 Ellen blau und weiß ge-
streifter Eblsch 4 fl. 12 fr.

Summa 50 fl. 16 fr.

Durlach den 19. Juny 1855.
Großherzogliches OberAmt.

Dienstnachrichten.

Nro. 15,368. Die Fleischschau in Durlach,
wurde dem Thierarzte Hauer von da übertragen
und die dagegen erhobene Reclamation von Groß-
herzoglicher Regierung verworfen; was andurch
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 25. Juny 1855.
Großherzogliches OberAmt.

Nro. 15,425. Auf die Amtsabbitte der Junst-
vorsteher, Waisengerichter Jung und Wilhelm
Jung, wurden von den Metzgeru des Junstbe-
zirks Durlach, Gemeinderath Heinrich Leber
und Gabriel Korn von hier, zu künftigen Vor-
stehern erwählt und obrigkeitlich bestätigt; weswe-
gen in Angelegenheiten der Junst, sich an diese zu
wenden ist.

Durlach den 26. Juny 1855.
Großherzogliches OberAmt.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Söllingen. (Bekanntmachung — die Ein-
richtung eines zweiten Schulzimmers betref-
send.) Den 15. July k. M. morgens 9 Uhr,
wird auf dem hiesigen Rathhaus die Arbeit zur
Einrichtung eines zweiten Schulzimmers in öf-
fentliche Steigerung gebracht, wozu man die
Bauarbeiter, nämlich: Maurer-, Zimmer-,
Glaser-, Schlosser- und Schreinermeister hñ-
sichst einladet; der Ueberschlag besagt 434 fl.
28 fr. im Ganzen, der Ueberschlag und Hand-
riß kann jeden Tag auf dem hiesigen Rathhaus
eingesehen werden.

Söllingen den 27. Juny 1855.
BürgermeisterAmt.
W e i ß.

Nro. 1504. Aus der Verlassenschaftsmasse des
Christoph Schneider von Ute, wird Montag, den
20. July Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rath-
haus öffentlich versteigert:

Ein einstöckiges Wohnhaus, Scheuer, Stal-
lung, Kelter und Schopf unter einem Dache,
18 Ruth. haltend — nebst 3 Ruth. Garten in
der Keltergasse in Ute belegen, neben Gottlieb
Wisinger und Andreas Schneider,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Durlach den 30. Juny 1835.
Bürgermeister Amt.
M. A.
G. W a g.

Privat: Nachrichten.

Hohenwetterbach. (Dienst Antrag.) Es wird ein Gutsaufseher gesucht, der im Rechnungswesen, der Schreiberei und Landwirthschaft Kenntnisse besitzt. Der Gehalt besteht in freier Wohnung, Holz und 300 fl. in Geld. Die hierzu Lust tragen, haben über Fähigkeit und Aufführung ihre Atteste portofrei bei Unterzeichnetem Grundherren vorzuweisen.

Hohenwetterbach den 21. Juny 1835.

W. v. Schilling.

Hohenwetterbach. (Warnung.) Unterzeichneter findet sich veranlaßt bekannt zu machen, daß Franz Dhmacht von Stupserich seines Dienstes als grundherrlicher Wald- und Feldaufseher entsetzt ist, und zu keiner Zeit die Verwaltung des Gutes Hohenwetterbach besorgte, auch keine Quittungen in meinem Namen und überhaupt für die grundherrliche Verrechnung auszufertigen hatte.

Hohenwetterbach den 14. Juny 1835.

W. v. Schilling.

Necht englische China - Tinctur in Flaschen, ist fortwährend zu haben bei

A. Haldenwang,
Kronenstraße Nr. 52. in Carlsruhe.

Durlach. (Weinverkauf.) Bei Kupferschmied Becker ist 1833r Wein guter Qualität zu billigem Preis zu haben und wird halbbohmsweise abgegeben.

Ein noch nie gebrauchtes, soviel als ganz neues Dvalfsäß mit 8 Stück Raisen von gezogenem Eisen, 1 Fdr., 4 Dhm, 1 Brtl. alte Durlacher Eih haltend, ist in der Druckerei zu erfragen.

Durlach. (Logisvermietung.) Das neu erbaute zweifeldigte Wohnhaus vor dem Dienststhor, bisher Gasthaus zur Stadt Lindau; der erste Stock bestehend in 6 geräumigen Zimmern, Küche, großem gewölbtem Keller und Speicher; der zweite Stock bestehend in 5 Zimmern nebst Gallons, großem Keller, Küche, Stallungen und Speicher, nebst allen übrigen erforderlichen Bequemlichkeiten ist auf den 23. July d. J. sowohl im Ganzen als auch in verschiedenen Abtheilungen zu vermieten. Das Nähere ist in Carlsruhe, lange Straße No. 105., zu erfahren.

Durlach. (Logis Vermietung.) Bei Matthias Bull, Schuhmachermeister, ist der obere Stock zu vermieten und kann auf den 23. Oktober bezogen werden, bestehend: in zwei tapezirten und zwei gemalten Zimmern, Küche, Keller, geschlossenem Holzplaz, Kammer auf dem Speicher, und kann nach Verlangen noch ein Dachlogis dazu gegeben werden; das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Durlach. (Capitalausleiherung.) Es sind 400 fl. gegen gute gerichtliche Obligation, zu 4 1/2 Prozent auszuleihen und können in 8 Tagen erhoben werden. Wo? sagt Buchdrucker Dupß dahier.

Durlach. (Capitalgesuch.) Im Oberamt Durlach sucht Jemand gegen gute gerichtliche Versicherung ein Capital von 150 bis 200 fl. aufzunehmen. Wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Kirchenbuch: Auszüge.

- Juny: Geboren
am 17. Karl Friedrich — Vater: Johann Christian Dörr, Bürger und Metzgermeister.
am 25. Johann Jakob — Vater: Johann Jakob Stolz, Bürger und Maurer.
Juny: Gestorben
am 25. Johann Christian Bauser, Bürger und Maurer, ein Wittwer; alt: 66 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.
am 25. Andreas Ernst Rapp, Bürger und Metzgermeister, ein Wittwer; alt: 82 Jahre, 10 Monate, 4 Tage.
am 26. Sibille Auguste Weiler geb. Dill, Ehefrau des Jakob Friedrich Weiler, Bürger und Weingärtner; alt: 50 Jahre, 8 Monate, 23 Tage.

Brunnenhold und Brunnenstark.

(Mährchen.)

Fortsetzung zu Nr. 26.

Hierauf wandte sich Brunnenhold zum drittenmal an ihn, und sprach: „Erlaubt mir nur noch eine Frage: haben die Drachen auch Zähne?“ Da sagte der Kohlenbrenner ganz ungeduldig: „Ich weiß nicht, ob sie Zähne haben oder nicht. Ich habe den Drachen todt geschlagen, aber mich nicht viel um seine Natur und Wesen bekümmert. Dergleichen Kleinigkeit überlaß ich Euregleichen, die fertiger mit dem Maul sind als ich, und über die Dinge plappern mögen, die andere thun. Ihr überfragt mich ja, wie man die Schulkinder nach ihrer Lektion fragt. Geht in die Schatzkammer,

„und seht die Köpfe selbst. Dort sehn sie mit oder ohne Zähne, wie ich sie hergebracht habe.“

Brunnenhold lachte aber, und sprach ganz ruhig: „Ihr müßt nicht ungeduldig werden, daß ich Euch so nach allem frage!“ und wandte sich nun zu dem König und seinen Räten und sprach: „Dürfte ich nun auch eine Frage an Euch wagen?“ Und der König antwortete ihm: „Du bist ein sonderbarer Mensch; aber du gefällst mir, frage nur!“

Da sprach Brunnenhold: „So Einer eine Nuß fände, würde er die Schale behalten, und den Kern wegwerfen? oder würde er den Kern behalten und die Schale wegwerfen?“ „Ey,“ sprach der König lachend, er wird doch kein Thor seyn, und den Kern wegwerfen, den er erst noch mit Mühe herausklauben müßte. Lieber behielt er die ganze Nuß. So ihm aber diese zu schwer oder zu groß wäre, würde er doch lieber den Kern behalten, als die Schale!

„So aber Einer,“ sprach Brunnenhold ferner: „den Kern der Nuß besäße, und ein Anderer die Schale, welcher müßte die ganze Nuß wohl eher besessen haben! Der mit dem Kern, oder der mit der Schale?“

„Ey, der den Kern hat, doch gewiß, oder es müßte denn Einer gerade ein Thor gewesen seyn, daß er den Kern weggeworfen,“ sagte da der König mit lachendem Munde.

„So meyn' ich's auch, mein großer und weiser König!“ sprach Brunnenhold. „Nun erweist mir noch eine Gnade, und wollet mir die Drachenköpfe hierher bringen lassen.“ Und der König ließ sie herbeibringen. Aber Brunnenhold setzte zur Verwunderung Aller, die gegenwärtig waren, und zum Schrecken des Kohlenbrenners, jedem der Drachenköpfe die Zähne ein, die er ihnen ausgenommen, und mit ihm gebracht hatte. Und als sie alle eingeseht waren, und einpaßten, wie eingegossen, fragte er: „Wer hat die Köpfe wohl ehe gehabt? ich oder der Betrüger dort, den Ihr zu Euerm Eydam machen wollet? — Sehet, die Köpfe sind die Schalen, die mir zu schwer waren und zu groß, mit mir zu tragen, und die Zähne sind die Kerne.“

Darauf wandte er sich zum Kohlenbrenner, und sagte: „Gestehe nun selbst, was du gethan!“ Und der König wandte sich zu ihm, und sprach: „Gestehe, denn du bist des Betrugs überwießen. Nur so du aufrichtig gestehst, kann dir dein Leben geschenkt werden, daß du durch deinen Betrug verwirkt hast.“

Da warf sich der Kohlenbrenner vor dem Könige nieder, und bat ihn im Staube, daß er ihn doch so hart nicht strafen möge in seinem Zorn, und gestand Alles, wie er die fromme Königstochter Helgrita zu einem Eide gezwungen habe, daß sie ihn für ihren Retter erkenne, und wie er die Köpfe des Drachens oben auf dem Drachensteinen gefunden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Galoppade.

Geschäftigen Schrittes, mit leuchtender Brust
 Zu rasen, zu toben, weich himmlische Lust,
 Gesprungen wie wäthend im schnellen Galopp,
 Das Herzchen springt hinterdrein, schlagend:
 h o p p, h o p p!

Gewirbelt hinab in den glänzenden Saal,
 Geschleudert zu Boden das Halstuch, den Schwal,
 Geschwitzt und geröthet im schnellen Galopp,
 Die Schönheit springt hinterdrein, rufend:
 h o p p, h o p p!

Der Busen hoch stiegend zu äppiger Bluth,
 Die Adern geschwollen vom tosenden Blut,
 Die Blide entzündet vom tollen Galopp,
 Die Jugend springt hinterdrein, rufend:
 h o p p, h o p p!

Den Nacken gebadet im tosenden Schweiß,
 Die Zunge getrocknet, die Stirne so heiß,
 Die Mundemilch schlürfend im heißen Galopp,
 Das Leben springt hinterdrein, rufend:
 h o p p, h o p p!

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-,

Holz- und Victualien-Preise

vom 27. Juny 1855 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	fr.
Waizen	9	40
Neuer Kernen	9	56
Alter Kernen		
Neu Korn	6	45
Alt Korn		
Gerste	6	50
Welschkorn	8	20
Haber	4	51
Aufgestellt: — Mltr.; Eingeführt: 592 Mltr.;		
Verk.: 592 Mltr.; Neuaufl. bl.: — Mltr.		
Brod, Tafe.		
Ein Weck zu 2 fr. soll wiegen	12	Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	1	5 —
Schwarzbrod zu 10 fr. soll —	3	20 —
Fleisch, Tafe.		
Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	10	fr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalbsteisch	8	—
Hammelfleisch	9	—
Schweinefleisch	10	—
Der Centner Heu	2	fl. —
Hundert Bund Stroh	24	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	14	—
Das Pfund Rindschmalz kostet	24	—
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	22	—
Lichter, gezogene das Pfund	22	—
— gegossene	20	—
Seife	16	—
Eisenunslitt, rohes	12	—

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.

Bekanntmachungen.

Die Geschäftstage bei hiesigem Bürgermeisteramt und Gemeinderath betr.

Man hat bereits früher zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht, in welcher Zeit die zur Competenz des Gemeinderaths oder Bürgermeisteramts gehörenden Gegenstände vorgebracht werden können, allein man hat sich seither immer mehr überzeugt, wie nöthig es ist, auf Handhabung der schon früher bestimmten Geschäftstage strenge zu bestehen. Es wird deshalb wiederholt bekannt gemacht, daß zur Vorbringung der jeweiligen Gesuche und Anträge folgende Tage bestimmt sind:

Montags früh von 8 bis 12 Uhr für diejenigen Personen, welche wegen Bürgerannahmen, Bürgerrechtsanerkennung, Unterstützung, Heimaths- und Leumuthszeugnissen, ferner wegen Anstellung im Gemeindegeldwesen, sodann wegen feldpolizeilichen und überhaupt wegen allen Gegenständen die die Gemeindegeldverwaltung betreffen, sich an den Gemeinderath zu wenden haben.

Dienstags und **Freitags** von Morgens 8 bis 12 Uhr für diejenigen Einwohner, welche eine Schuldklage (jedoch nicht über 15 fl.) anzustellen haben, und welche in Diensthöfen-, Hausmieth-, u. Streitigkeiten polizeiliche Entscheidung und Hülfe suchen.

Mittwoch von Morgens 8 bis 12 Uhr ist für Gewährung von Güterkäufen und Pfandbestellungen bestimmt.

Nur Diensthöfen und Handwerksgehilfen können jeden Tag von Morgens 8 bis 12 Uhr ihre Wanderbücher und Heimathscheine auf dem Rathhaus in dem besonders bezeichneten Zimmer hinterlegen und abholen.

Außer der angegebenen Zeit wird mit Ausnahme dringender Gegenstände Niemand angenommen, und hat es sich Jeder selbst zuzuschreiben, wenn er zur Unzeit erscheint, zurückgewiesen werden muß.

Durlach am 2. July 1835.

Bürgermeisteramt.

u. u.

G. W a g.

Die Wiesenwässerung betr.

Während des Pflanzabschlagens wird das Pflanzwasser zur Wiesenwässerung benutzt werden, und zur Leitung derselben sind die Gemeinderathsmitglieder Leber, Becker, Deimling und Morlok aufgestellt, und diesen die genügende Anzahl Personen untergeordnet, so daß die ganze Wässerung nach Möglichkeit befördert wird. Dagegen wird allen Wiesen-eigenthümern bei 3 fl. Strafe untersagt, an den Schwallungen sowohl als an den Gräben selbst irgend eine Arbeit zu besorgen, wogegen ihnen jedoch überlassen bleibt auf ihren Wiesen selbst, die Schließgräben zur Vertheilung des Wassers zu öffnen.

Durlach am 2. July 1835.

Bürgermeisteramt.

u. u.

G. W a g.

